

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U844.3

Familienunfall - Variante B

Versicherungsschutz wird im Rahmen der AUVB 2001 für den Hauptversicherten, seinen Ehepartner bzw. Lebensgefährten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind der Ehepartner bzw. Lebensgefährte mit 100% und die Kinder mit je 50% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der dauernden Invalidität, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld, Kometische Operationen und Genesungsbeitrag vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Der Lebensgefährte ist nur unter der Voraussetzung versichert, wenn dieser im gleichen Haushalt polizeilich gemeldet ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Ehe, die vor dem Gesetz aufrecht ist, bestehen, gilt der Ehepartner als nicht versichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinder sind jedoch auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres längstens aber bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mitversichert, wenn und solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben